

# Fachspezifischen Bestimmungen für Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 5. Oktober 2015

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2015-179](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-179))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Mai 2020  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2020-43](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2020-43))

In der Fassung der Änderungssatzung vom 8. November 2023  
(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2023-79](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2023-79))

---

*Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.*

---

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

## Inhaltsübersicht

<b>1. Teil: Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse .....	2
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss .....	3
<b>2. Teil: Erfolgsüberprüfungen .....</b>	<b>3</b>
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen .....	3
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten .....	4
<b>3. Teil: Schlussvorschriften.....</b>	<b>4</b>
§ 10 Inkrafttreten.....	4
<b>Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....</b>	<b>6</b>

## 1. Teil: Allgemeine Vorschriften

### § 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Fach Deutsch wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. <sup>2</sup>Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen als Unterrichtsfach studiert werden. <sup>3</sup>Der Studiengang verfolgt das Ziel, durch das wissenschaftliche Studium der deutschen Sprache und Literatur die fachlichen Grundlagen für den Beruf der Realschullehrerin und des Realschullehrers zu legen. <sup>4</sup>Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse im Fach Deutsch zu initiieren und zu gestalten.

### § 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) In Abweichung von § 5 LASPO kann das Studium des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen im Unterrichtsfach Deutsch Module im Umfang von 72 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Fachwissenschaft	60		
Pflichtbereich		60	
Fachdidaktik	12		
Pflichtbereich		12	
<i>gesamt</i>	72		

(3) <sup>1</sup>Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das sich gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I auf eines der gewählten Unterrichtsfächer bezieht, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. <sup>2</sup>Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

### § 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) <sup>1</sup>Dringend empfohlen im Hinblick auf den Studienerfolg sind solide Grundkenntnisse der deutschen Sprache und Literatur auf Abiturniveau. <sup>2</sup>Die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger

Lektüre von literarischen Texten und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten wird vorausgesetzt. <sup>3</sup>Dringend empfohlen sind gesicherte Kenntnisse in Latein sowie im Englischen oder einer anderen modernen Fremdsprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). <sup>4</sup>Wünschenswert sind zudem Kenntnisse in Französisch oder einer anderen, zweiten modernen Fremdsprache. <sup>5</sup>Nachdrücklich empfohlen wird die Absolvierung einer von der Universitätsbibliothek Würzburg angebotenen Lehrveranstaltung zur Informationskompetenz für Studierende der Geisteswissenschaften innerhalb der ersten beiden Studiensemester.

### **§ 5 Kontrollprüfungen**

Im Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

### **§ 6 Fachprüfungsausschuss**

Der Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Deutsch besteht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO aus 3 Mitgliedern.

## **2. Teil: Erfolgsüberprüfungen**

### **§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen**

(1) Als fachspezifische sonstige Prüfungsform sieht das Studienfach die Prüfungsformen „Test“, „kommentiertes wissenschaftliches Poster“, „schriftliche Dokumentation“, „Essay bzw. Rezension“ sowie „Forumsdiskussion“ vor.

(2) Bei der Prüfungsform „Test“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling studienbegleitende Aufgaben zum Gegenstand des Moduls bearbeitet.

(3) Bei der Prüfungsform „kommentiertes wissenschaftliches Poster“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema/wissenschaftliche Ergebnisse kompakt visuell darstellt.

(4) Bei der Prüfungsform „schriftliche Dokumentation“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling den eigenen Unterrichtsversuch an einer Schule darstellt, fachwissenschaftlich und fachdidaktisch erläutert und reflektiert.

(5) Bei der Prüfungsform „Essay bzw. Rezension“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

(6) Bei der Prüfungsform „Forumsdiskussion“ handelt es sich um qualifizierte Diskussionsbeiträge, die in der Regel über die E-Learning-Plattform des Kurses/der Vorlesung in schriftlicher Form und für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichtbar eingestellt werden.

### **§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I**

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

### § 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

<sup>1</sup>Für das Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen werden die Durchschnittswerte gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

<sup>2</sup>Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO. <sup>3</sup>Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

<sup>4</sup>Bei der Ermittlung der Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen Leistungen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)			
Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für	
		Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	12		12/12
<i>Fachdidaktik gesamt</i>	12		

Durchschnittswerte für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)			
Gliederungsebene	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor für	
		Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	60		60/60
<i>Fachwissenschaft gesamt</i>	60		

### 3. Teil: Schlussvorschriften

#### § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden des Fachs Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

***Diese Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Fach Deutsch als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Realschulen zum Sommersemester 2024 an der Universität Würzburg aufnehmen.***



**Anlage SFB: Studienfachbeschreibung**